



Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V.

**An die
Mitglieder des vdu**

=====

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Tel.: 0511 8505-246
Fax: 0511 8505-4246
E-Mail: vdu@vdu-online.de
Internet: www.vdu-online.de
unser Zeichen: 2022-10-12 RS 42 KG-CS

2022-10-12

ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme legt Zwischenbericht vor

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen den Zwischenbericht der von der Bundesregierung einberufenen, unabhängigen „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ (Gaskommission), der unter dem Vorsitz von BDI-Präsident Prof. Dr.-Ing Siegfried Russwurm, Wirtschaftsweise Prof. Dr. Veronika Grimm und IGBCE-Vorsitzenden Michael Vassiliadis im Eiltempo erarbeitet und öffentlich vorgestellt wurde. Aufbauend auf den Zwischenbericht wird die Gaskommission bis Ende Oktober den finalen Bericht mit weiteren flankierenden Maßnahmen (u. a. für den Umgang mit Härtefällen) erstellen.

Die Bundesregierung hat die Vorschläge im Zwischenbericht wohlwollend zur Kenntnis genommen, eine schnelle Prüfung angekündigt und wird über die weiteren Schritte entscheiden. Die beihilferechtliche Prüfung durch die EU-Kommission wurde bereits eingeleitet.

Kurze inhaltliche Erläuterung des Vorschlags der Gaskommission

Der Vorschlag unterscheidet zwei Entlastungsgruppen, die rein „gas-technisch“ definiert werden: Zum einen die sog. Standardlastprofil- (SLP-) Kunden und zum anderen die Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden). Als RLM-Kunden gelten alle Gasverbraucher, bei denen eine registrierende Leistungsmessung durch Messstellenbetreiber vorgenommen wird. Das sind in der Regel die (industriellen) Verbraucher mit einem Verbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh/Jahr bzw. 1,5 GWh/Jahr. Alle anderen Kunden (Privathaushalte, Gewerbe und Unternehmen mit einem Gasverbrauch unter 1,5 Mio. kWh/Jahr) sind als SLP-Kunden eingestuft.

Ein Kernergebnis des Vorschlags ist, das Entlastungsverfahren zweistufig zu gestalten (80/20 bzw. 70/30). Dies soll für Privatverbraucher und für Unternehmen die Entlastung bei den Energiekosten verbinden mit einem weiterhin starken Anreiz zum Gassparen.

Für SLP-Kunden gilt:

Der Staat übernimmt einmalig die Gas-Abschläge aller SLP-Kunden im Monat Dezember (Phase 1). Die Höhe der Einmalzahlung wird auf Basis des Abschlags für den Monat September 2022 ermittelt, um Sparanreize zu erhalten. Ab März 2023 bis mindestens 30. April 2024 soll für diese Kunden außerdem ein garantierter Brutto-Preis inklusive aller staatlich induzierter Preisbestandteile von 12 ct/kWh für ein Grundkontingent gelten (Phase 2). Das Grundkontingent beträgt 80 Prozent des Verbrauchs, dem ebenfalls die Abschlagszahlung aus September 2022 zugrunde gelegt wird. Für den darüberhinausgehenden Gasverbrauch wird der volle vertraglich vereinbarte Preis fällig.

Für RLM-Kunden gilt:

Für die 20.000 – 25.000 Kunden in der registrierende Leistungsmessung (RLM) soll nach den Vorschlägen der ExpertInnen-Kommission ab dem 01.01.2023 befristet bis zum 30.04.2024 für 70 Prozent des Verbrauchs von 2021 ein Beschaffungspreis von 7 ct pro kWh netto, d. h. ohne staatliche Abgaben und Umlagen gelten. Für die darüber hinausgehende Menge des Gasverbrauchs wird der volle vertraglich vereinbarte, bzw. aktuelle Marktpreis fällig. Darüber hinaus dürfen die Unternehmen die so bezogene Gasmenge, auch die zu 7 Cent bezogene, am Markt verkaufen. Die Förderung soll an einen Standorterhalt gekoppelt werden, um Missbrauch zu vermeiden. Für den Erhalt der Förderung müssen sich die Unternehmen bei ihrem Versorger anmelden und dies öffentlich machen. Die Teilnahme ist nicht verpflichtend. Der Erdgasbezug für die Gasverstromung soll von der Subvention ausgenommen werden, um keinen zusätzlichen Anreiz zur Gasverstromung zu bieten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Müller

Kerstin Gördes

Anlage